



Informationsblatt Baukontrolle

Bauherr:

Bauvorhaben:

Standort:

Werte Bauherrschaft

Der Bauherr resp. der beauftragte Architekt ist verantwortlich, dass die gesetzlich geforderten Abnahmen ausgeführt werden. Dieses Blatt dient Ihnen die erforderlichen Kontrollen zu veranlassen. Um einen reibungslosen Ablauf Ihres Bauprojektes zu gewährleisten, ersuchen wir Sie, direkt mit den betreffenden Kontrollorganen für die Abnahme der untenstehenden Punkte Kontakt aufzunehmen.

Durchzuführende Kontrolle	Kontrollorgan	Zeitpunkt der Kontrolle / Meldung	Anmeldung	Abnahme
Selbstdeklaration SB1	Gemeinde, Bauverwaltung	vor Baubeginn		
Schnurgerüstabnahme	Lüscher & Aeschlimann AG, Ins Tel. 032 312 70 70	unmittelbar vor Baubeginn		
Kontrolle Höhe Bodenplatte (inkl. Bestandesaufnahme Baugrund)		unmittelbar vor Betonierung		
Strassenaufbrüche/Grabarbeiten in Gemeindestrassen	Werkhof der Gemeinde Ins Tel. 032 312 96 30	vor Aufbruch der Strasse		
Kanalisationsanschluss (inkl. Bestandesaufnahme Baugrund)	Lüscher & Aeschlimann AG, Ins Tel. 032 312 70 70	nach Fertigstellung der Anschlussleitung, vor dem Eindecken des Grabens		
Versickerungsanlage (inkl. Bestandesaufnahme Baugrund)	Lüscher & Aeschlimann AG, Ins Tel. 032 312 70 70	nach Fertigstellung der Anlage, vor dem Eindecken des Grabens		
Wasserleitung	Lüscher & Aeschlimann AG, Ins Tel. 032 312 70 70	nach Fertigstellung der Anschlussleitung, vor dem Eindecken des Grabens		
Elektrisch	Lüscher & Aeschlimann AG, Ins Tel. 032 312 70 70	vor Eindecken des Grabens		
Telefon	Lüscher & Aeschlimann AG, Ins Tel. 032 312 70 70	vor Eindecken des Grabens		
Kabelfernsehen GGA	Lüscher & Aeschlimann AG, Ins Tel. 032 312 70 70	vor Eindecken des Grabens		
Heizungsanlagen und Kamine, Küche	Feueraufseher E. Holzer Tel. 032 312 96 32	bei Fertigstellung vor Inbetriebnahmen und vor einer evtl. Verkleidung der Brandschutzmassnahmen		
Fassadenfarbe (nur Kern- und Landwirtschaftszone)	Baukommission Tel. 032 312 96 30	vor dem Anstrich		
Selbstdeklaration SB2	Gemeinde, Bauverwaltung	bei Fertigstellung		
Nachführung der Amtlichen Vermessung	Lüscher & Aeschlimann AG, Ins Tel. 032 312 70 70	nach Abschluss der Bauarbeiten am Gebäude und nach Abschluss der wichtigsten Umgebungsarbeiten		



Nachführung der amtlichen Vermessung

Nach dem Gesetz über die amtliche Vermessung (AVG) von 15. Januar 1996, Artikel 30, muss die Gemeinde besorgt sein die Nachführung der amtlichen Vermessung vorzunehmen. Die Gemeinde beauftragte vertraglich, gemäss Artikel 32 (AVG), Charles-Henri Aeschlimann, Lüscher & Aeschlimann AG, Ins, mit der Nachführung der amtlichen Vermessung.

Dieses Bauvorhaben kann eine Nachführung der amtlichen Vermessung auslösen. Die entsprechenden Arbeiten, wie auch die Rekonstruktion der Grenzzeichen, werden durch das Büro Lüscher & Aeschlimann AG ohne Voranmeldung und zu Lasten des Bewilligungsnehmers aufgrund der übertragenen Pflichten, gemäss den Artikeln 9 und 30 bis 41 (AVG), ausgeführt.

Ist der Bauherr nicht Empfänger dieser Baubewilligung, so ist der Empfänger verpflichtet den Bauherr/Grundeigentümer unverzüglich über diesen Nachtrag zur Baubewilligung, sowie ihn auf die Meldepflicht und die zu erwartenden Kosten aufmerksam zu machen.

Findet ein Besitzerwechsel zwischen dem Empfang der Baubewilligung und der Nachführung der amtlichen Vermessung statt, so muss der Besitzer dieser Bewilligung den neuen Grundeigentümer auf die Meldepflicht und die zu erwartenden Kosten aufmerksam machen.

Nachführung der Leitungskataster

Neben der amtlichen Vermessung wurde das Büro Lüscher & Aeschlimann AG beauftragt den Leitungskataster Abwasser, Wasser, Elektro, Kabelfernsehen, Gas und Swisscom nachzuführen. Diese Arbeiten werden zusammen mit der Baukontrolle ausgeführt. Die Kosten für diese Arbeiten sind Bestandteil der Anschlussgebühren. **Werden die Leitungsaufnahmen nicht oder nur ungenügend gemeldet, werden die Nachführungsarbeiten sowie die zusätzlichen Umtriebe (Leitungsortung, Kanal-TV Aufnahme, Druckproben) dem Bauherren verrechnet.**

Werden bei der Baukontrolle Mängel festgestellt, bedingt dies eine erneute Kontrolle durch die Baukontrollorgane. Nicht kontrollierte Bauabschnitte haben zur Folge, dass unter Umständen, mit entsprechender Kostenfolge, die Kontrollpunkte wieder sichtbar gemacht werden müssen!

Baukommission

Entsorgungskommission

Energie- und Wasserkommission